

Sitzung der Bezirksvertretung Stieghorst am 29.01.2025

**Beschlusscontrolling zur Drucksache – ohne –
Anregung gem. § 24 GO NRW -zur Einrichtung einer Tempo 30 Zone am Lipper
Hellweg Tagesordnungspunkt 7.2**

Beschlusstext des Antrags

Am 27.11.2025 hat die Bezirksvertretung Stieghorst folgenden Beschluss zur Drucksache – ohne – / zum Tagesordnungspunkt 7.2 gefasst:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Einrichtung einer Tempo 30 Zone am Lipper Hellweg im Bereich der Hausnummer 272a bis 280a oder alternativ die Verlängerung der existierenden Tempo 30 Zone stadtauswärts bis Hausnummer 280a zu prüfen.

Bericht des Amtes für Verkehr

Grundsätzlich besteht für die Straßenverkehrsbehörde innerhalb geschlossener Ortschaften im Einvernehmen mit der Gemeinde die Möglichkeit der Anordnung von T-30 Zonen. T-30 Zonen dürfen sich u.a. jedoch nicht auf Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken.

Der Lipper Hellweg ist charakterisiert als örtliche Einfahrtstraße, welche als Bestandteil des innerörtlichen Hauptverkehrsstraßennetzes grundsätzlich nähräumige bzw. regionale Verbindungsfunktionen erfüllt. Dabei ist ein leistungsfähiges, auch den Bedürfnissen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Wirtschaftsverkehrs entsprechendes Vorfahrtstraßennetz (Zeichen 306) sichergestellt. (vgl. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 45 zu Absatz 1 bis 1e Abschnitt XII Ziff. 1). Der Lipper Hellweg ist u.a. entsprechend dieser Funktion durchgängig als Vorfahrtstraße (Zeichen 306) beschildert.

Die Einrichtung einer T-30 Zone ist somit ausgeschlossen.

Im Bereich der Georg-Müller Grundschule besteht eine innerörtliche, streckenbezogene Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h (Zeichen 274-30). Die Änderung in eine T-30 Zone und Ausweitung scheidet aus vorgenannten Gründen aus (vgl. § 45 Abs 1 c StVO). Die bestehende Geschwindigkeitsreduzierung wird noch im Jahr 2026 mit stationären Geschwindigkeitsdisplays versehen, wodurch Fahrzeugführende zur Beachtung der max. zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h und umsichtiger Fahrweise angehalten werden sollen.

Die Einrichtung einer innerörtlichen, streckenbezogenen Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h bzw. Verlängerung der bestehenden Regelung ist nach § 45 Abs. 9 S.4 Ziff.6 StVO auch an Vorfahrtstraßen für, an diesen im unmittelbaren Bereich gelegenen, sozialen Einrichtungen z.B. Kindergärten und Kindertagesstätten möglich.

Die KiTa Gustav-Adolf liegt abseits des Lipper Hellweges im Hinterbauungsbereich. Die KiTa verfügt nicht über einen direkten Zugang zum Lipper Hellweg, sondern ist nur über eine schmale Grundstückszufahrt, an welche zunächst Parkplatzflächen angrenzen, erreichbar. Ein unmittelbares Angrenzen der KiTa an den Lipper Hellweg ist nicht gegeben. Die Zuwegung zur Ein- bzw. Ausfahrt nutzende Fahrzeuge sind aus Fahrtrichtung Oerlinghauser Straße auf Grund der Sichtverhältnisse durch den Radfahrstreifen und aus Gegenrichtung trotz der eingerichteten Parkflächen im Bereich vor Hausnummer 261 und 269 bereits aus mind. 100

Metern zu erkennen. Dies gibt allen Verkehrsteilnehmenden die Möglichkeit ihre Fahrweise und ihr Verkehrsverhalten auf die Verkehrsverhältnisse abzustimmen. Eine Gefahrenlage, die auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann liegt hier nicht vor (vgl. § 45 Abs 9 Satz.2 StVO).

Die Einrichtung einer T-30 Zone oder Einrichtung einer innerörtlichen, streckenbezogenen Geschwindigkeitsbegrenzung bzw. die Verlängerung der bestehenden Regelung vor der Georg-Müller Grundschule ist nach Beurteilung der Straßenverkehrsbehörde nicht anzuordnen.

Gez.
Vahrson